

## Antrag auf Befreiung vom Unterricht zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gem. § 13 b SCHUG

---

An die Klassenvorständin/den Klassenvorstand der POLYTECHNISCHEN SCHULE TULLN

Klasse:	
Name des Schülers/ der Schülerin:	
Geb.datum:	

Als Erziehungsberechtigte/r ersuche ich, für obengenannte Schülerin/obengenannten Schüler im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§ 13b SCHUG) das Kennenlernen des

Berufes (Lehrberuf) \_\_\_\_\_

in der Zeit (Datum u. Uhrzeit von – bis) \_\_\_\_\_

zu ermöglichen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

### GENEHMIGUNG der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch die Schülerin/den Schüler wird im oben genannten Betrieb eine Aufsichtsperson bereitgestellt.

Firmenstempel u. Unterschrift des Betriebes

### Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung der Schülerin/des Schülers in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich die Schülerin/den Schüler auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Aufsichtsperson

## Informationen an den Betrieb

- Die berufspraktischen Tage stellen kein Arbeitsverhältnis dar.
- Eine Eingliederung der Schüler/innen in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig.

Das heißt:

- ✓ Beschäftigung: **ja**
  - ✓ Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin: **nein**
- Schüler/innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
  - Schüler/innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
  - Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
  - Auf die Körperkraft des Schülers/der Schülerin ist Rücksicht zu nehmen.
  - Schüler/innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert.  
Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
  - Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.  
Die PTS Tulln hat diesbezüglich eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen.